

18103122  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061-Str 1-

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Nov. 21 ..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 02/23 ..... die Examensklausuren schreiben werde.

## Teil 1: Gutachten

Die Revision gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten, Aktenzeichen 265 Ls 254 Jr 314/15 hat Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

### A. Zulässigkeit

I. Die Revision ist gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten gem. §§ 333, 335 StPO als sogenannte Sprungrevision statthaft.

II. Die Mandantin ist als Angeklagte gem. § 296 StPO rechtsmittelberechtigt, wobei die Aufhebung auch durch den Verteidiger gem. § 297 StPO zulässig ist.

III. Die Mandantin ist durch die Verurteilung in ihren Rechten und schutzwürdigen Interessen unmittelbar betroffen, weshalb beschwert.

IV. 1. Die Frist für die Revisionsanlegung beträgt gem. § 341 I StPO eine Woche ab Verkündung des Urteils und ist bei dem Index a quo gem. § 341 I StPO einzulegen. Das Urteil wurde am 03. 11. 15 verkündet, so dass bis zum 10. 11. 15 die Revision eingelegt werden konnte, was hier bereits am 05. 11. 2015, also fristgerecht geschehen ist.

2. Die Revisionsbegründung muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Urteils gem. §§ 344, 345 I 3 StPO eingebracht werden, da das Urteil erst am 23. 11. 15 zugestellt worden ist und damit nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels gem. § 345 I 1 StPO.  
Daher endet die Frist gem. § 345 I 1 StPO mit Ablauf des 23. 12.

V. Es dürfte zudem kein wirksames Rechtsmittelverzicht oder -Rücknahme gem. § 302 StPO

vorliegen.

Hier kommt kein Verzicht in Betracht, sondern eine Rücknahme, da der bisherige Verteidiger der Mandantin in der Hauptverhandlung Rechtsmittel eingelegt und dieses sofort zurückgenommen hat. Dies ist gem. § 302 II StPO auch mit Zustimmung der Mandantin geschehen.

~~Diese Rücknahme kö~~

Der Wirksamkeit dieser Rücknahme könnte jedoch § 302 II StPO entgegenstehen, nachdem bei einer erfolgten Verteidigung gem. § 257c StPO ein Verzicht ausgeschlossen ist.

Zwar ist hier kein Verzicht erfolgt, sondern eine Rücknahme, dies hat jedoch die gleiche Wirkung, dass die Durchführung des Rechtsmittels ausgeschlossen ist, und es soll zudem in Fällen des § 257c StPO die Schutzwa-

Bezug des § 202 I 2 StPO nicht an-  
zugehen werden.

Daher ist § 202 I 2 StPO auch in  
Fällen der Rücknahme anwend-  
bar.

Freilich ist jedoch, ob über tat-  
sächlich eine Verständigung  
stattgefunden hat.

Im Hauptverhandlungsprotokoll  
ist lediglich vermerkt, dass eine  
Erörterung oder Verständigung  
nach §§ 202a, 212 StPO "Gelang  
nicht stattgefunden habe".

Dies stellt eine unzureichende  
Protokollierung dar, da die  
§§ 202a, 212 StPO lediglich die  
Erörterung aufweisen, nicht je-  
doch die Verständigung in § 257,  
deren Vorau zudem nicht an-  
gegeben ist.

Aufgrund der ~~hier~~ besonderen  
Anforderungen einer Verständ-  
igung sind an die Protokollierung  
einer solchen jedoch keine §§ 257a  
1, 3 StPO hohe Anforderungen

zu stellen, die durch die oben  
zitierte Protokolleneuerung nicht  
erfüllt sind.

Da weitere Vermerke im Proto-  
koll fehlen, enthält das Proto-  
koll weder den zwingend er-  
forderlichen Gehalt nach  
§ 273 Ia 1 StPO, dass eine Ver-  
ständigung stattgefunden hat,  
noch den zwingend erforderlichen  
Hinweis nach § 273 Ia 3 StPO,  
dass eine Verständigung nicht  
stattgefunden hat.

Widersprüchlich  
nicht, es entspricht  
nur nicht den  
tatsächlichen Gescheh-  
nissen,

Daher ist das Protokoll insofern  
widersprüchlich und verliert  
insofern seine Beweiskraft nach  
§§ 273, 274 StPO.

In dieser Ausführlichkeit  
gehört dies eigentlich  
in die Befehlsanträge!

Dem steht auch nicht entgegen,  
dass hier eine Verständigung  
außerhalb der Hauptverhand-  
lung erfolgt sein könnte, da  
bei einer solchen der Angeklagte  
unverschuldet ist.

Mangels Beweiskraft des Proto-

6  
Kolls für diese Frage, ist die  
Freibeweisverfahren zu klären,  
ob eine Verständigung stattgefun-  
den hat.

Dass dies der Fall ist, ergibt sich  
aus den Angaben des Mandan-  
tunders dienstlicher Äußerung  
des Richters Kowalschewski  
und der dienstlichen Äußerung  
des Richters Kowalschewski;  
der bestätigt hat, dass die  
Äußerung des Mandantunders  
Ge

Aus den Angaben ergibt sich, dass  
eine informelle Verständigung  
zwischen dem Mandantenden und  
dem Verteidiger stattgefunden hat.

Darüber ist gem. § 302 I Z 1 StPO  
der Verzicht und die Rücknahme  
unzulässig, so dass hier kein der  
Zulässigkeit der Rücknahme ent-  
gegenstehendes widerrechtliches  
Rücknahme erfolgt ist.

VI. Die Revision ist damit zulässig.

### B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn von Amts wegen zu prüfende Verfahrenshindernisse vorliegen (hierzu unter I.) oder das Urteil auf einer verfahrenswidrlichen (hierzu unter II.) oder materiell-rechtlichen (hierzu unter III.) Verletzung des Rechts beruht.

I. Als Verfahrenshindernis kommt hier ein fehlender Strafbefehl gem. § 77 StGB für das Delikt des Hausfriedensbruchs gem. § 123 StGB in Betracht.

Hierbei handelt es sich um ein absolutes Auftragsdelikt, das gem. § 123 II StGB ~~aus~~ nur auf Auftrag verfolgt wird.

Das Auftragsdelikt kann auch nicht, wie bei relativen

Auftrag deliktieren durch beson-  
deres öffentliches Interesse an  
der Strafverfolgung ersetzt wer-  
den.

✓ Hier liegt kein Auftrag des  
Berechtigten gem. § 77 StGB vor,  
da ~~er~~ der Geschäftsführer des

✓ Bauwerkes Hammerfest keinen  
Auftrag gestellt hat und dies  
auch nicht mehr tun will.

Auch der durch ihn nicht an-  
tragberechtigte Radendirektor  
Dinsper hat keinen Strafauftrag  
gestellt.

Damit liegt mit dem fehlenden  
Strafauftrag ein Verfahrenshin-  
dernis für das Delikt des  
§ 123 I StGB vor.

II. 1. Als Verfahrenshin-  
dernis zunächst in Betracht, dass  
ein Ablehnungsgericht in Bezug  
auf den Vorstehenden mit  
Unrecht verworfen worden ist

und der Vorsitzende ausschließ-  
lich weiter über am Urteil mit-  
gewirkt hat.

Dies würde einen absoluten  
Rechtsgrund gem. § 338 Nr.  
3 StPO begründen.

a) Hier wurde das Ablehnungs-  
gesuch des Verteidigers als  
unzulässig verworfen.

Dies ist gem. § 26a I Nr. 1 StPO  
u.a. dann zulässig, wenn die  
Ablehnung ~~ver spät~~ ist.

Gem. § 25 I 1 StPO ist die Ablehnung  
bis zum Beginn der Vernehmung des  
Angeschuldigten zulässig.

Hier hat der Verteidiger den  
Auftrag auf Ablehnung wegen der  
Besorgnis der Befangenheit  
erst nach Beginn der Vernehmung  
des Angeklagten gestellt, sodass  
der Auftrag ver spät ist.

Auch kommt eine Ausnahme nach  
§ 25 II 1 StPO nicht in Betracht,  
da dem Verteidiger die ~~Gem~~

10  
Umfände, auf die die Ablehnung gestützt wird, schon zuvor bekannt waren und auch schon zuvor, beides im Oktober 2015, festgelegt waren.

Die Ablehnung des Besuchs als unzulässig erfolgte somit nicht „mit Unrecht“ im Sinne des ~~§ 338 No. 5~~  
des § 338 No. 3 StPO.

Nein! Präkludiert  
ist präkludiert!

b) Das Ablehnungsgesuch könnte jedoch deshalb mit Unrecht verworfen worden sein, weil es sachlich begründet war.

Dies ist gem. § 24 II StPO dann der Fall, wenn ein Grund vorliegt, der primär ist Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zurechtzulegen.

Hier hat der Vorsitzende sich im Ermittlungsverfahren telefonisch gegenüber dem Verteidiger über die Angeklagte ~~geäußert~~ geäußert, dass sie das Gefähr-

als gehörte, und in Freiheit nicht  
zu suchen habe.

Zudem hatte der Vorsitzende an-  
geregelt, den Hauptprüfungsantrag  
~~zurückgenommen~~. zurück zu nehmen.  
Dieses Verhalten und die Äußerung  
begründen die Annahme, dass der  
Vorsitzende sich seine Meinung  
über die Schuld oder Unschuld  
des Begehrten bereits vor  
Beginn der Hauptverhandlung  
vorgebildet hatte und daher  
in der Hauptverhandlung nicht  
objektiv und unvoreingenommen  
ist.

Daher sind diese Gründe geeignet,  
Misstrauen gegen die Unpartei-  
lichkeit des Vorsitzenden zu  
begründen.

Das Ablehnungsgesuch ist somit  
begründet und die Verurteilung  
mit Unrecht erfolgt. Ein Verfahrens-  
fehler liegt vor.

b) Dieser Verfahrensfehler ist durch  
das Protokoll gem. § 274 StPO  
sowie durch die Filiale

⊙ § 338 I Nr. 3 StPO  
liegt vor.

Alle Staatsanwälte  
der zugehörigen StA sind  
"sachlich zuständig".

zum Protokoll und die diesbezügliche  
Äußerung des Vorsitzenden be-  
weisbar.

c) Die Angeklagte ist wiederum  
auch beschwert.

d) Der Revisionszusammenhang  
liegt gem. § 338 StPO vor.

e) Grundloser Revisionsgrund gem. ⊙

2. Als weiteres Verfahrensfehler  
kommt die Abwesenheit eines  
sachlich zuständigen Staats-  
anwalts gem. § 142 GVG in der  
Hauptverhandlung in Betracht,  
was einen abgeduldeten Revisions-  
grund gem. § 338 Nr. 5 StPO  
begründen würde.

a) Ein sachlich zuständiger  
Staatsanwalt muss gem. § 226 I  
StPO während der Hauptverhand-  
lung anwesend sein.

Hier war zwar der Referendar  
Ranunkel anwesend, dieser könnte  
jedoch nicht sachlich zuständig  
nach § 142 <sup>AVG</sup> ~~StPO~~ gewesen sein.

Grundsätzlich darf Referendaren

unter Anleitung  
des STA!

die Wahrnehmung der Aufgaben  
eines Staatsanwaltes gem. § 2 III  
GVA übertragen werden und  
(im Ausnahmefall auch die  
Wahrnehmung der Aufgaben  
eines Staatsanwaltes)

Die Anordnung über Organi-  
sation und Dienstbetrieb der  
Staatsanwaltschaften und der  
Anwaltschaft (OrgStA) des  
Landes Baden, die gem. § 8 GVA  
erlassen wurde, bestimmt in Nr.  
23, dass die Anwaltschaft  
gem. Abs. 1 nur die Hauptverhand-  
~~lung~~  
lung beim Strafrichter als Vertreter  
der Anklage wahrnehmen  
sollen.

Da sich die Befugnisse für  
Referendare gem. § 2 III GVA  
anderen der Anwaltschaft  
orientierten Richter Referendare  
grundsätzlich nur die Sitzungs-  
vertretung beim Strafrichter  
wahrnehmen,  
die betreffende Verhandlung

fand jedoch vor dem Schöffengericht gene. §§ 28 ff. GVO und nicht dem Strafrichter gene. § 25 GVO statt, so dass der Referendar Rannikel hier grundsätzlich nicht als Vertreter der Anklage aufzutreten darf.

Auch liegt kein Guzetfall nach Art. 23 Abs. 2 der Verfassung vor, wonach im Guzetfall auf Anregung der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft die der Generalstaatsanwalt besonders geeignete Anwälte für den Sitzungsdienst beim Schöffengericht heranzuziehen darf, was gem. § 142 III GVO auch für Referendare gelten kann.

Denn es liegen keine Sachverhalte für eine entsprechende Heranziehung vor, da der Referendar Rannikel für die Sitzung des Schöffengerichts explizit nicht eingeladen worden war und nur als Zuschauer teilnehmen wollte.

Auch eine Herausziehung durch den Vorsitzenden entspricht nicht den Vorgaben der No. 23 Abs. 2 OgsSt, da diese Herausziehung durch den Generalstaatsanwalt geschehen muss.

Damit war der Referendar Rannubel hingegen gem. §142 III aua sachlich zuständiger Vertreter der Staatsanwaltschaft, sodass er solcher während der gesamten Hauptverhandlung hätte und ein Verfahrensfehler vorliegt.

Aber Nr. 23 OgsSt ist eine Verwaltungsvorschrift, die revisionsrechtlich nicht bindend ist.

b) Dieser Fehler ist durch das Protokoll gem. §274 StPO und die dienstliche Aufmerksamkeit des Rannubel beweisbar.

c) Da die Staatsanwaltschaft als objektive Behörde fungiert, ist die Mandante durch diesen Fehler geschwert.

Der Beweiszusammenhang liegt gem. §338 StPO vor.

veranlasst.

e) Ein absoluter Revisionsgrund liegt gem. § 338 Nr. 5 StPO vor.

3. Für weiteren Verfahrensfehler könnte dann liegen, dass die Angeklagte während eines Teils der Hauptverhandlung abwesend war, was einen absoluten Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 5 StPO begründen könnte.

Die Angeklagte war gem. § 231 I StPO grundsätzlich während der Hauptverhandlung anwesend.

Hier war sie während der mündlichen Abgabe einer ~~zur~~ Schlussangabe für sie durch ihren Verteidiger nicht anwesend, was einen wesentlichen Teil der Hauptverhandlung darstellt, da es für die Schuldfrage maßgeblich ist.

Die Anwesenheit der Angeklagten könnte jedoch gem. § 231 II StPO gemindert sein, wenn sie sich

eigenmächtig aufgesetzt hat, bzw.  
nach der Unterbrechung der Haupt-  
verhandlung nicht wieder  
erschiedener ist.

Eigenmächtig handelt die Ange-  
klagte, wenn sie eine Rechtsfer-  
tigungs- oder Entschuldigungs-  
gründe wesentlich ihrer An-  
wesenheitspflicht nicht genügt.

Die Angeklagte hat zwar so-  
doch nicht wesentlich gefehlt,  
da sie sich ein Getränk auf-  
grund ihres Umrudels aus Besor-  
gen wollte und die Parte der  
Weiterführung der Hauptver-  
handlung in dem anderen  
Stadtwort nicht hören konnte.

Dies hatte sie zuvor auch dem  
Gericht mitgeteilt, so dass  
kein Grund vorlag, für das Gericht  
anzunehmen, sie werde nicht  
wiederkommen.

Das Ausbleiben ist daher nicht  
gem. § 221 II StPO gerechtfer-  
tigt, so dass ein Verfahrensfehler  
vorliegt.

b) Dieses ist durch das Protokoll  
gem. § 274 StPO und die Angaben  
des Angeklagten bezeugt.  
Die Angeklagte ist wiederum  
ausgesprochen, dass ihre Ab-  
wesenheit für sie ein Geständ-  
nis abgegeben wurde.

Der Berechnungszusammenhang  
wird gem. § 338 StPO verurteilt.

c) Ein absoluter Revisionsgrund gem. § 338 b. StPO besteht.

4. Ein relativer Revisionsgrund  
gem. § 337 StPO könnte darin

liegen, dass durch die Verle-  
gung des Schreibens des zugegen

Drusper gegen § 250 StPO verur-  
teilt wurde, da der Grundsatz der  
persönlichen Vernehmung nicht  
gewahrt wurde.

a) Eine Ausnahme für ein  
Abweichen nach § 251 I 2  
StPO liegt nicht vor, da die  
Voraussetzungen der Norm nicht  
vorliegen, da die Angeklagte,  
anders als in der Norm bestimmt,  
einen Verteidiger hat.

Auch eine Ausnahme gem

§ 251 I Nr. 3 StPO liegt nicht vor.  
Zwar ist der Zeuge Drüsper für  
längere Zeit in die auch die  
Hauptverhandlung fällt, nicht  
im Land.

Allerdings hatte er dem Gericht  
zu seinem Schreiben vom  
26. 10. 2015 bereits mitgeteilt,  
dass er knapp einen Monat spä-  
ter wieder in Deutschland sein  
wird und zur Verfügung stehe.  
Eine gerichtliche Vernehmung  
war daher in absehbarer Zeit  
wieder möglich, wobei auch die  
Schwere des Tatvorwurfs das  
noch unzureichenden Zeit-  
raum hier verlängert.

Auch § 250 II Nr. 3 StPO scheidet  
aus, da das Schreiben des Zeu-  
gen kein ~~ein~~ Protokoll einer  
früheren richterlichen Vernehmung  
ist.

Damit wurde gegen § 250 S. 2 StPO  
verstoßen.

b) Dieser Verfahrensfehler ist  
durch das Protokoll und die

20  
Anlage 3 zum Protokoll beweisbar  
die Angeklagte ist wiederum  
auch beschwert, da sie bei per-  
sönlicher Vernehmung Fragen  
an die Zeugen hätte stellen  
können, die über die Beschrän-  
kung aufgrund seiner auf Markt-  
kauferkennnahme beruhenden  
Verantwortlichkeit für die Glaub-  
würdigkeit der Aussage relevant  
hätten haben können.

Das Urteil beruht auch auf  
diesem Fehler, da nicht aus-  
geschlossen werden kann, dass  
das Urteil anders ausgefallen  
wäre, wenn das Gesetz nicht  
verletzt worden wäre.

4. Ein relativer Revisionsgrund  
liegt folglich vor.

5. Ein weiterer relativer  
Revisionsgrund könnte in dem  
Verstoß gegen das in § 257 S. 1  
geforderte Verständlichkeitsver-

fallen liegen.

a) Zuerst einen Beweis über  
zwischen dem Verstorbenen und  
dem Verteidiger eine Frei-  
heitsstrafe von zwei Jahren  
verurteilt, was einen Verstoß  
gegen § 257e II ZPO darstellt.

Hiernach ist eine sog. Parol-  
strafe, also eine genau bestimm-  
te Strafe, als Gegenstand der  
Verhandlung unzulässig.

Zudem fehlt es hier an einem  
glaubhaften, qualifizierten  
Geständnis des Angeklagten.

Daß das von ihrem Verteidiger  
für sie abgegebene Geständ-  
nis ist ein sog. Formalg-  
ständnis, dessen Glaubhaftigkeit  
fraglich ist.

Des Weiteren ist die Verstan-  
digung in einer Sitzungspause  
und damit nicht innerhalb der  
Hauptverhandlung verurteilt  
worden.

Verständigen außerhalb

des gesetzlich geregelten Ver-  
fahrens sind jedoch unzulässig  
Auch haben weder die Ange-  
klagte noch der Staatsanwalt  
die gem. P 257c II 4 StPO erfor-  
derliche Zustimmung erteilt.

b) Diese Verfahrensfehler  
sind durch die (wörtlich  
negative) Beweiskraft des  
Protokolls, die Anlage zum  
Protokoll und die dienstliche  
Äußerung des Referendars  
beweisbar.

Tatsächliches Vor-  
liegen eines Geständnisses?

d) Die Angeklagte ist wiederum  
bedrängt und ein Benehmen  
zusammenhang liegt vor.

III. Hinsichtlich des Vorliegens  
von materiell-rechtlichen  
Fehlern ist zu prüfen, ob  
die Feststellungen des Urteils  
eine Verurteilung der Mandantin  
wegen schweren räuberischen  
Diebstahls, Diebstahls sowie  
Hausfriedensbruch tragen.

ob die Beweiswürdigung des Gerichts korrekt erfolgt ist und keine Teile der Strafmessung bestehen.

1. Dazu ist zunächst zu prüfen, wie sich die Landauktin nach den Feststellungen des Urteils strafbar gemacht.

### Tatkomplex 1

a) Die Landauktin (im Folgenden: „L“) könnte sich gem. § 242 I StGB wegen Diebstahls strafbar gemacht haben, indem sie im Baumarkt Baumwerkstoff eine Wasserpistole in ihre Jackentasche und einen Teufelring in ihren Rucksack steckte.

- aa) Beide Gegenstände sind für L fremde und bewegliche Sachen.
- bb) Diese müsste sie weggenommen, also fremden Gewahrsam gebrochen und neu begründet

Das ist doch  
unproblematisch!

haben.

Das Entschließen der Dinge in ihre  
Taschentasche und dem Rucksack  
begründet aufgrund der per-  
sönlichen Tabusphäre ihrer Tasche  
und ihres Rucksacks eine sog.  
Gewaltverwehrlage, so dass die  
M auch im fremden Verkehrs-  
bereich die alleinige Sachver-  
schaft wahrnimmt ausübt.

Damit hat sie den Gewaltsam  
des Geschäftsführers des  
Zaunmarkts gebrochen und  
neuer, eigener begründet.

Die Beobachtung dabei durch  
den Zeugen Drüper steht dem  
nicht entgegen, da Diebstahl  
kein heimliches Delikt ist.

Mit dem Entschließen ist die Tat  
auch bereits vollendet.

ic) Die M handelt dabei  
vorsätzlich und mit Zueig-  
nungsabsicht, da sie beide  
Gegenstände für sich behalten  
wollte.

dd) Sie handelt auch

25  
rechtswidrig und schuldhaft.  
Bei den Feststellungen des  
Urteils hätten damit bereits  
in diesem Tatkomplex ohne  
Verurteilung der M wegen  
Diebstahls getragen.

Das war aber nicht  
beim Diebstahl,  
sondern erst an-  
schließend, s.u.!

b) M könnte zu dem einen  
Diebstahl mit Waffen gem.  
§ 244 I Nr. 1b) Stoß begangen  
haben, indem sie ab dem  
Gestehen der Wawerpistole  
diese mit sich führte.

a) Die Wawerpistole ist ob-  
wohl ungetrieben, was jedoch  
bei § 244 I Nr. 1b) nicht entschei-  
dend ist, sondern hier für nicht  
ein regulärer Gegenstand.

Bei einer Schreiwaffe, bei der  
die Verletzungsanglichkeit  
nur vorgetauscht wird, muss  
die Verwendung zur Drohung  
dem Täter Durchsetzungsmacht  
verleihen.

Dies ist hier der Fall, da die

Form der Wasserpistole in der  
Taschentasche wie eine echte,  
schraubereife Waffe aussieht und  
die LL dies auch andeutend und  
hiermit eine Zielende Bewe-  
gung machte.

b) Das Führen in der Taschen-  
tasche ist räumlich nah und  
LL kann hiermit zu Sinne eines  
„Rechtführens“ im Sinne des  
§ 244 I Nr. 1b) StGB mit sich füh-  
ren.

Zeitlich erfordert dies, dass  
das Mittel mindestens zwischen  
Vollendung und Beendigung  
mitgeführt wird.

Mit Ausstecken war der Dieb-  
stahl vollendet. Die Beendigung  
liegt erst dann vor, wenn

die Beute gesichert ist.

Dies ist bei dem einem Dieb-  
stahl in einem Verkaufsaum  
frühestens mit Verlassen des  
Geschäfts der Fall. Hier hat

27  
M die Waffepistole noch vor  
Verlassen des Verkaufsräumens  
im Ausgangsbereich mit sich  
geführt, so dass auch die zeit-  
liche Komponente erfüllt ist.

cc) Subjektiv hat M die Waffe  
Pistole auch gebrauchsbereit  
mitgeführt um Widerstand  
zu überwinden, da sie die  
Pistole verwendet hat  
im Kontakt zum Zeugen Düpper

dd) Damit hat M sich auch  
gemäß § 244 I No. 1b StGB  
strafbar gemacht.

c) Sie könnte sich zudem  
gem. §§ 232, 230 I No. 1b StGB  
wegen schweren räuberischen  
Diebstahls strafbar gemacht  
haben, indem sie den Zeugen  
Düpper bedrohte, um die Beute  
zu sichern und nicht von ihm  
aufgehalten zu werden.

aa) Eine fahrlässige Verletzung  
liegt vor. Die M wurde auch

auf frischer Tat betroffen, da sie alsbald nach Vollerfüllung des Abstrahls und in unmittelbarer Nähe bemerkt und vom Zeugen Drusper aufgehalten wurde, der die Tat beobachtet hatte.

Es kommt aber auf eine objektiv erkennbare Ungefährlichkeit an, die bei einer rosa Waffe wohl vorliegen dürfte!

b) Dabei hat sie durch die zielende Bewegung und die Andeutung, mit einer Schusswaffe bewaffnet zu sein, mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Zeugen Drusper gedroht, da es auch für möglich gehalten hat, dass sie eine schussbereite, echte Waffe bei sich führte.

c) Die Qualifikation des § 250 I No. 1b StGB ist auch erfüllt.

d) § 250b) handelte es mit Vorsatz und Beuteerhaltungsabsicht, da sie den Zeugen bedrohte, um mit einer Beute

entkommen zu können.

~~ee) Sie hat sich~~

ee) Sie würde schwerer Fall  
gem. § 250 III StPO liegt vor.

A) M hat sich räumlich gem.

§ 252 StPO I No. 1b II StGB straf-  
bar gemacht.

## Tatbeispiel 2

a) M bröckelte sich gem. § 242 I  
243 I 2 No. 2 StGB wegen  
Diebstahls in besonders schweren  
Fall strafbar gemacht haben,  
indem sie das Fahrzeug des  
Zeugen Orupen zu ihrer Flucht  
nutzte.

aa) Das Auto ist eine für  
M fremde bewegliche Sache.  
Diese hat sie auch weggenom-  
men, indem sie den Motor star-  
tete und mit dem Auto wegfuhr.

bb) Da der Zündschlüssel  
jedoch im Schloss steckte und

das Auto nicht verschossen war,  
war die das Auto nicht  
gegen Wegnahme besonders  
geschützt, so dass das Regel-  
beispiel der § 243 I 2 Nr. 2 StGB  
nicht erfüllt ist.

cc) Fraglich ist, ob M mit  
Zueignungsabsicht handelte.  
Dies setzt den Vorsatz zur  
dauerhaften Übergang der  
Sache voraus.

M hat jedoch das Fahrzeug  
in einer nicht weit entfernten  
Straße, die zudem eine Neben-  
straße war, abgestellt was sie  
auch von vornherein beabsich-  
tigt hatte.

Zudem hat sie die eine  
Mitarbeiterin des Bauamts  
über den Standort des Wagens  
verlautbart, so dass der Zeuge  
Dreier keine darauf sein Fahr-  
zeug wiederverlangte. Somit

hat M das Auto in Rückgabe-  
absicht entwendet und wollte,  
dass das Fahrzeug abhand zum  
Eigentümer zurückkehrt.

Zwar hat sie es dem Zugriff  
Dritter durch Anstellen samt  
Schlüssel preisgegeben allerdings  
in einer Nebenstraße und durch  
die Verständigung der Mitbewohner  
hat sie das Auto nicht  
dem Zufall überlassen.

Somit liegt mangels Voratz  
zur dauerhaften Zueignung  
keine Zueignungsabsicht vor.

~~da die Feststellungen des  
Gerichts wegen folglich keine  
Verurteilung wegen § 242 Z 1 StGB  
im zweiten Tatkomplex.~~

~~a) M hat sich daher nur gem.  
b) er könnte sich daher lediglich  
aufgrund des unbefugten  
Gebrauchs eines Fahrzeuges~~

gem. § 248b I StGB strafbar gemacht haben.

✓ Für dieses Delikt fehlt es jedoch am gem. § 248b II StGB erforderlichen Strafandrohung des Zeugen Drusses.

### Tatbeispiel 3

a) M könnte sich gem. § 123 I StGB wegen Hausfriedensbruchs strafbar gemacht haben, indem sie den Baumarkt Hammerfest unerlaubt betrat, obwohl gegen sie ein Hausverbot verhängt wurde.

aa) Objektiv erfüllt dies den Tatbestand des § 123 I StGB. Allerdings ist subjektiv kein Vorsatz am den Feststellungen des Urteils erkennbar, der jedoch durch Kenntnis des Hausverbots der Angeklagten gegeben sein müsste.

b) Damit tragen die Fest-

Stellungen des Urteils eine  
Verurteilung des M gem.  
§ 123 StGB nicht.

2. Damit wegen die Feststellungen  
gen des Urteils insgesamt  
nicht eine Verurteilung des  
M wegen Diebstahls im zweiten  
Tatkomplex sowie wegen  
Hausfriedensbruchs im dritten  
Tatkomplex, hätten aber  
stattdessen eine Verurteilung  
wegen schweren Diebstahls  
gem. §§ 247, 244 I Nr. 1b) StGB  
im ersten Tatkomplex zugelassen  
so dass das rechtliche Recht  
verletzt ist.

3. Die Strafzumessungserwägungen  
gen des Gerichts könnten  
zudem fehlerhaft sein.

↳ Das Gericht hat zu einem  
das aus § 76 III StGB resultierende  
die Doppelverurteilungsverbot  
missachtet, indem es die

Verletzung fremden Eigentums  
strafschärfend berücksichtigt  
wird.

Die Eigentumsverletzung ist  
jedoch bereits Tatbestandmerkmal  
des Eigentumsdelikts und  
diesem inhärent sowie für eine  
Tatverwirklichung logisch  
zwingend. Dieser Umstand  
darf daher nicht schärfend  
berücksichtigt werden.

Auch die Tatsache, dass  
es sich bei dem schwereren  
oder überhöhten Diebstahl um  
ein Verbrechen gem. § 12 StGB  
handelt, darf nicht straf-  
schärfend berücksichtigt  
werden. Denn die Ausübung  
eines Delikts als Verbrechen  
verortet sich bereits in den  
höheren Strafrahmen aus  
und darf nicht noch einmal  
verwertet werden.

b) Auch die Verneinung der  
Strafzumessung zur Bewäh-  
rung verletzt mit § 16 II 2 StGB  
das sachliche Recht.

Zwar sind in dieser Frage  
die ~~Recht~~ Tatgerichte grund-  
sätzlich freier, jedoch ist im vor-  
liegenden Fall die Entscheidung  
nicht nachvollziehbar.

Dem für II bestand eine  
günstige Sozialprognose, da  
sie nicht verurteilt war, sich  
bei dem Zeugen Druppel  
entschuldigend hat, mit Kind  
und Arbeitsplatz geordnete  
Lebensverhältnisse hat, ~~war~~  
und bereits in Untersuchung  
haft war.

Dies alles wurde vom Gericht  
bei der Beurteilung nicht  
berücksichtigt, sodass auch  
hier eine Verletzung des  
sachlichen Rechts liegt.

C. Zweck und Begründungsgründe  
Es ist zu raten, die Revision durchzuführen und die Sach- und Verfahrensrüge zu erheben.

Die Revision ist innerhalb der Frist des § 345 I StPO - also bis zum 23. 12. 2015 - und unter Beachtung der Formvorschrift des § 344 II StPO zu begründen.

Da das Tatgericht Straftatbestände überschauen hat, ist wegen des Verbots der Schlechterstellung gem. § 358 II 1 StPO nicht schädlich worden.

Der zu stellende Revisionsantrag lautet:

Es wird beantragt, das Urteil des Ausgangsgerichts Triuggarten vom 08. 12. 15, Az.: 265/15 258 Gs 314/15, auf den

Einsetzung  
Mins. § 1238163

Feststellungen aufzuheben und  
die Sache zu erneuter Ver-  
handlung und Entscheidung  
an eine andere Schöffens-  
teilung des Ausgerichtes  
Trogparteien zurückzuverweisen

=

## Teil 2

Eine Aufrechthaltung des bis-  
herigen Verteidigers und  
die Bestellung eines neuen  
Wahlverteidigers ist gem.

§ 143a I ~~ASPO~~ möglich, wenn  
der neue Verteidiger die  
Wahl angenommen hat.  
In diesem Fall ist die  
Zurücknahme der Beord-  
nung zwingend.

Für die Bestellung eines  
neuen Pflichtverteidigers  
ist im vorliegenden Fall

zu § 143a II 1 Nr. 3 StPO vorzufragen, dass und warum das Vertrauensverhältnis hier endgültig zerstört ist.

gilt nur, wenn ein besonderer Verteidiger für das Rev. Verfahren beauftragt werden soll. Der Wechsel wegen zerstörtem Vertrauen bleibt hiervon unberührt!

Für das Revisionsverfahren ist dabei gem. § 143a III 1 StPO innerhalb einer Woche nach Beginn der Revisionsbe gründungsfrist, also hier bis zum 30.11.15, ein entsprechender Auftrag zu stellen.

Sobald ein solcher Auftrag nicht in der Vollmachtsvorlage des Rechtsanwalts Kaurekts ~~liegt~~ gesondert wird, die dies am 05.11.15 also fristgerecht mit der Rechtsmittel eilegung zusammen eingebracht hat, ist unter den Voraussetzungen des § 144 StPO Wiedererlegung in den vorigen Stand möglich, die entsprechend auch beantragt werden müsste.

# Klausurbewertungsbogen

061 - StR I

Name

Gliederung	Problemfeld	Punkte		Begründung Abweichen von Maximalpunktzahl	bei der
		maximal	erreicht		
A I. - V.	Zulässigkeit der Revision - statthaft / berechtigt (0,25) - Einlegungsfrist (0,25) - Rechtsmittelverzicht (1)	1,5	1,5		
<b>Verfahrensrüge</b>					
B I.	Verfahrensvoraussetzungen (Strafantrag)	1	1		
B II. 1. Abschnitt	Absolute Revisionsgründe wegen Besetzungsfehler - Befangenheit (1) 0,5 - Anwesenheit Angekl. (1) 1 - Anwesenheit StA (1) 0,5	3	2	Präklusion nicht richtig angewandt; Charakter des Nr. 23 OrgStA nicht erkannt	
B II. 2. Abschnitt	Relative Revisionsgründe - § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO (1) 1 - § 243 Abs. 5 Satz 2 StPO (1) 1 - § 250 StPO (1) 1	3	2	Geständnis nicht erörtert.	
<b>Sachrüge</b>					
B III 1	Subsumtionsrüge Raub	1	1	nicht Randbem.	
B III 2	Beweiswürdigung Diebstahl	1	1		
B III 3	Subs. Hausfriedensbruch	1	1		
B III 4	Verstoß gegen § 46 Abs. 3 StGB	2	2		
B III 5	Rechtsfehlerhafte Anwendung des § 56 Abs. 2 StGB	1	1		
C	Anträge	1,5	1	Einstellung zu § 125 StGB nicht erörtert	
D	Zusatzfrage	2	1	nicht Randbem.	
<b>Summe</b>		<b>18</b>	<b>13,5</b>		
Punktkorrektur - Sprache, Aufbau, Subsumtionstechnik, Argumentation, Gesamteindruck		± 4	-1,5		
<b>Gesamtnote</b>		<b>12</b>			

Bemerkungen: Eine gelungene Klausur, die die meisten Probleme  
erkennt und richtig gelöst hat, getrübt wird der Gesamt-  
eindruck lediglich durch teilweise überflüssige Ausführungen  
und kleine sprachliche Unschärfen.

12 Punkte  
J. J. J. J. J.  
28/103/22